

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Moventum S.C.A. („Moventum“) ist als Vermögensverwalter und als Vertreter von Investmentfondsanteilen zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anschrift der CSSF lautet: 110, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg.

Moventum vermittelt Ihnen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Zu diesem Zweck können Sie bei Moventum ein Wertpapierkonto und ein Geldkonto eröffnen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind, bei der von Moventum bestimmten Depotbank auf einem Sammelkonto verwahrt und verwaltet werden. Moventum gibt demgemäß Ihre Aufträge hinsichtlich Ihres Wertpapier- und Geldkontos an die von ihr bestimmte Depotbank weiter, die diese Aufträge ausführt. Die von Moventum bestimmte Depotbank ist ein konzessionsiertes Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union.

Moventum bedient sich bei der Anlagevermittlung der Hilfe von unabhängigen Finanzberatern (im nachfolgenden „unabhängiger Finanzberater“).

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und Moventum. Falls zwischen Ihnen und Moventum im Hinblick auf bestimmte Geschäfte oder bestimmte besondere von Moventum zu erbringende Dienstleistungen (z.B. Portfoliomanagement und Handel mit Aktien) Sonderbedingungen vereinbart werden, gehen diese den Geschäftsbedingungen insoweit vor.

### A. ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS

#### 1. Risikohinweis

Die Broschüre „Informationen über Risiken von Finanzinstrumenten“, die Ihnen bei Kontoeröffnung übergeben wird, enthält wichtige Informationen über die typischen Risiken, denen verschiedene Vermögensanlagen in Finanzinstrumenten ausgesetzt sind. Ihnen ist daher bekannt, dass die Vermögensanlage in Finanzinstrumenten generell mit Risiken verbunden ist und zahlreiche Faktoren, wie, um nur zwei zu nennen, Marktschwankungen oder die konjunkturelle Entwicklung, erheblichen negativen Einfluss auf den Kurswert Ihrer Anlagen in Finanzinstrumenten haben können. Sie bestätigen hiermit Moventum gegenüber, dass Sie bereit sind, diese Risiken einzugehen und Ihre finanzielle Situation es Ihnen erlaubt, diese Risiken einzugehen. Sie erklären sich ferner damit einverstanden, Moventum schriftlich zu benachrichtigen, sofern sich Ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich ändern oder hinsichtlich Ihrer Anlageziele im Kontoeröffnungsantrag zukünftig eine Änderung eintreten sollte.

Was Anlagen in Investmentfonds betrifft, sind Sie einverstanden, dass Sie vor dem Kauf von Finanzinstrumenten, insbesondere von Wertpapieren, Anteilscheinen an Investmentfonds und fondsgebundenen Produkten, von Ihrem unabhängigen Finanzberater die aktuellen Verkaufsunterlagen zu der jeweiligen Vermögensanlage erlangen, in denen die jeweilige Vermögensanlage einschließlich ihrer potentiellen Risiken und Kosten detailliert beschrieben wird.

#### 3. Vergütungen für Moventum bzw. den Berater/Vermittler

Ihnen ist bewusst, dass Moventum Vertriebsprovisionen sowie eine laufende Vergütung aus der Verwaltungsvergütung der Fonds (Vertriebsfolgeprovision), solange die Fondsanteile von dem Anleger gehalten werden, erhält. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt je nach Kapitalanlage, Investmentgesellschaft und Art des Fonds bis zu 1,55% p.a. des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Moventum zulässige Zuwendungen Dritter behält. Insoweit treffen Sie mit der Moventum eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Moventum auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht. Für die Vermittlerleistung gibt Moventum sowohl die Vertriebs- als auch die Vertriebsfolgeprovision ganz oder zum Teil an Ihren Berater/Vermittler weiter. Einzelheiten zu den Vergütungen sind auf Anfrage bei Ihrem Berater/Vermittler erhältlich.

#### 2. Moventum als Auftragsausführer

Ihnen ist bewusst, dass Moventum soweit Sie Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erhält als Vermittler tätig wird und keine Anlageberatung, die auf Ihre persönlichen Anlageziele zugeschnitten ist, erbringt. Moventum wird lediglich Ihre Anweisungen oder die Anweisungen Ihres unabhängigen Finanzberaters, der für Sie handelt, hinsichtlich von Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten ausführen („execution only“). Soweit Moventum Ihnen Informationen, wie Stellungnahmen zum Markt, Tabellen, Analysen etc zur Verfügung stellt, ist Ihnen bewusst, dass derartige Informationen nicht Teil einer Anlageberatung sind, sondern Ihnen helfen sollen Ihre unabhängigen Anlageentscheidungen zu treffen.

### B. BEDINGUNGEN FÜR IHR GELDKONTO

#### 1. Geltende Vorschriften und Bestimmungen

Für sämtliche Buchungen auf Ihrem Geldkonto gelten die Vorschriften, Gepflogenheiten und Usancen der beteiligten geregelten Märkte, multilateralen Handelssysteme (MTF) oder Clearing-Stellen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften.

#### 2. Moventum Geldkonten

Moventum bietet Konten in den folgenden Währungen an: Euro (EUR), Britische Pfund (GBP), U.S. Dollars (USD), Schweizer Franken (CHF) und Japanische Yen (JPY).

Abhängig von den Leistungen, die Sie beanspruchen möchten, wird Moventum die folgenden Unterkonten eröffnen, welche für die Verwaltung Ihrer Barbestände und die Abwicklung Ihrer Transaktionen verwendet werden: ein Barkonto und ein Dividendenwiederanlagekonto.

#### 3. Kontogutschriften

Moventum schreibt Ihrem Konto eingehende Zahlungen wie z.B. Dividenden, Zinsen, Rückzahlungen oder Erlöse aus Unternehmensumstrukturierungen an dem Tag gut, an dem sie für Moventum verfügbar sind. Weitere Einzelheiten über die Wertstellung, wie zum Beispiel fällige Gutschriften zu Ihren Gunsten, die Verfügbarkeit Ihrer Gelder bzw. den Zinsbeginn für eingehende Zahlungen teilt Ihnen Moventum auf Anfrage gerne mit. Die jeweiligen Buchungs- und Wertstellungszeitpunkte sind auf den periodisch erstellten Kontoauszügen vermerkt.

#### 4. Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von Moventum. Wenn Sie in die in dieser Liste bezeichneten Leistungen in Anspruch nehmen, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Preisliste aufgeführten Gebühren und Entgelte. Diese wird dem Kunden in Papierform zur Verfügung gestellt oder auf der Internet-Webseite von Moventum veröffentlicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im Falle der Veröffentlichung der Preisliste auf der Internet-Webseite von Moventum gilt Nr. 8 des Abschnitts D. Die Höhe der Gebühren und Entgelte kann Moventum nach freiem Ermessen ändern. Die Höhe sowie Änderungen dieser Gebühren und Entgelte werden Ihnen durch Ihren unabhängigen Finanzberater, auf den regelmäßigen Kontoauszügen mitgeteilt. Im Falle der Veröffentlichung der Preisliste auf der Internet-Webseite von Moventum gilt bei Änderungen Nr. 6 des Abschnitts D. Sofern die Depotbank in Ihrem Auftrag oder auch ohne ausdrücklichen Auftrag zur Wahrung Ihrer Interessen tätig wird, sind insoweit anfallende Kosten und Auslagen von Ihnen zu tragen (insbesondere Kosten und Auslagen für Kommunikation wie Telefonkosten und Porto); dies gilt auch für Entgelte von Dritten, die insbesondere in Zusammenhang mit der Übertragung von Finanzinstrumenten und Geldern oder ähnlichen Leistungen anfallen. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, dass Ihnen weitere Kosten entstehen, u.a. Steuern, die nicht über Moventum gezahlt oder von Moventum in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Erhöhung der geltenden Gebühren sind Sie berechtigt, Ihre Geschäftsbeziehung zu Moventum innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der entsprechenden Änderung zu kündigen, andernfalls gelten die neuen Gebühren als von Ihnen akzeptiert und werden somit automatisch anwendbar. Wenn Sie die Geschäftsbeziehung zu Moventum aufgrund von Erhöhungen von Gebühren kündigen, finden die erhöhten Gebührensätze auf Leistungen, die Sie bis zum Wirksamwerden der Kündigung in Anspruch nehmen, keine Anwendung.

Erhält Moventum im Rahmen seiner Vermittlerleistung mittelbar oder unmittelbar Geldzahlungen, andere geldwerte Vorteile (zum Beispiel Researchergebnisse etc.) oder Nebenvorteile, verbleiben diese Moventum ohne Rechenschaftspflicht uneingeschränkt als zusätzliche Vergütung.

#### 5. Begleichung von Sollsalden und Haftung für Einzugskosten

Moventum kann Sie jederzeit auffordern, etwaige Sollsalden oder sonstige auf einem Ihrer Konten ausgewiesene Fehlbeträge auszugleichen. Moventum wird dabei auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen. Falls es durch Sie oder durch Moventum zur vollständigen oder teilweisen Liquidierung eines Ihrer Konten kommt, sind Sie gegenüber Moventum zur Begleichung etwaiger Fehlbeträge verpflichtet. Die angemessenen Kosten und Auslagen des Einzugs von Sollsalden, der Einziehung von Finanzinstrumenten oder unbeglichenen Fehlbeträgen, wie insbesondere von Moventum zu tragende Anwaltsgebühren, sind von Ihnen zu tragen.

#### 6. Zinsen und Auszahlungen

Die Höhe etwaiger Guthabenzinsen ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste von Moventum. Etwaige Guthabenzinsen berechnen sich unter Berücksichtigung der Valutierungstage. Bei Überziehung wird Ihr Konto mit den in der Preisliste angegebenen Sollzinsen belastet. Die Sollzinsen werden unter Berücksichtigung der Wertstellungszeitpunkte berechnet.

Moventum ist berechtigt, Ihr Konto direkt mit Auslagen, Gebühren, Provisionen, Zinsen, Abgaben oder sonstigen Inkosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung Ihres Vermögens oder den in Ihrem Auftrag oder Interesse getätigten Transaktionen entstehen, zu belasten.

Moventum kann Gebühren- und Entgeltansprüche gegen alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Kunden (Einlagen, Dividenden oder sonstige eingehende Zahlungen etc.) aufrechnen. Sie können in bestimmten Fällen auch durch den Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (oder ggf. deren Bruchteilen) in entsprechender Höhe gedeckt werden. Sie können Ihre Forderungen nur gegen Forderungen von Moventum aufrechnen, wenn Ihre Forderungen unbestritten oder durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt sind. Moventum ist berechtigt, das auf Ihrem Geldkonto vorhandene Guthaben in Geldmarktfonds oder als Tagesgeld anzulegen.

#### 7. Geldüberweisungen

Zahlungen und Geldüberträge auf das Geldkonto sind stets durch Banküberweisung zu erbringen, es sei denn, Moventum bittet Sie schriftlich um eine andere Zahlungsweise.

In Überweisungsaufträgen enthaltene personenbezogene Informationen werden durch Moventum und andere spezialisierte Gesellschaften wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Diese Verarbeitung kann in speziellen Zentren in anderen Ländern gemäß der dortigen Gesetzgebung erfolgen. Folglich können die Behörden dieser Länder für Zwecke der Terrorismusbekämpfung oder jeden anderen gesetzlich zulässigen Zweck Zugang zu personenbezogenen Informationen verlangen, die in solchen Datenverarbeitungszentren aufbewahrt werden, oder entsprechenden Zugangsverlangen Folge leisten. Sie erkennen mit Erteilung eines Überweisungsauftrags an Moventum an, dass sämtliche für die korrekte Durchführung der Transaktion erforderlichen personenbezogenen Informationen außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden können.

### C. BEDINGUNGEN FÜR IHR WERTPAPIERKONTO

#### 1. Führung des Wertpapierkontos

##### a. Kauf- und Verkaufsaufträge („Aufträge“)

Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen können Sie Moventum beauftragen, Ihr Kontoguthaben in bestimmte von Ihnen bezeichnete Finanzinstrumente anzulegen, sofern diese im Fall von Investmentfonds auf der Liste der von Moventum der freigegebenen Investmentfonds sind.

Moventum behält sich vor, Aufträge von Ihnen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen und geltender Handelspraxis abzulehnen oder zu beschränken, Ihr Wertpapierkonto einem anderem unabhängigen Finanzberater zuzuweisen oder das Wertpapierkonto gemäß den Bestimmungen in Klausel D.18 zu schließen. Moventum wird Sie in diesen Fällen unverzüglich benachrichtigen.

##### b. Form der Übermittlung

Aufträge können per Telefon, Fax, E-Mail und Post oder Kurier übermittelt werden. Sie setzen für die Auftragserteilung Ihren unabhängigen Finanzberater als Vertreter ein. Moventum behandelt die von Ihrem unabhängigen Finanzberater übermittelten Aufträge so, als ob sie von Ihnen persönlich erteilt worden wären. Erforderlichenfalls kann Moventum Sie um eine Bestätigung des jeweiligen Auftrages bitten. Moventum ist berechtigt, vor Ausführung des Auftrages eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wenn objektive Gründe für Zweifel an der Richtigkeit eines telefonisch oder mündlich, per Fax oder E-Mail übermittelten Auftrages vorliegen.

Für den Fall, dass Moventum auf Ihren Wunsch mündlich erteilte Aufträge ausführt, gelten die Kontoauszüge von Moventum als Nachweis, dass die darin bezeichneten Transaktionen gemäß Ihren mündlich erteilten Aufträgen ausgeführt worden sind. Dasselbe gilt für Aufträge, die nicht per Brief, sondern per Telefax, E-Mail oder ein vergleichbares Kommunikationsmedium übermittelt wurden.

Ihnen ist bekannt, dass die Echtheit und Vollständigkeit von durch Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs nur anhand des bei Moventum eingehenden Telefaxes überprüft werden kann. Infolgedessen sind Fälschungen aufgrund verschiedener Kopierverfahren oder anderer Manipulationen in der Regel nicht zu erkennen. Sie tragen alle Risiken, die aus dem Einsatz dieser Kommunikationsmittel resultieren, insbesondere aus Übermittlungs- oder Verständnisfehlern sowie aus einem Irrtum über die Identität des Auftraggebers, und stellen Moventum von jeglicher Verantwortung diesbezüglich frei.

Um zu vermeiden, dass Aufträge doppelt ausgeführt werden, muss Ihre schriftliche Bestätigung eines mündlich erteilten Auftrages sich eindeutig auf diesen mündlichen Auftrag beziehen.

Sie ermächtigen Moventum ausdrücklich, Ihre Telefongespräche mit Moventum aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung kann vor Gericht oder in anderen Verfahren mit der gleichen Beweiskraft wie eine schriftliche Urkunde eingesetzt werden.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass Moventum im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die eigenen Angaben ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1341 des luxemburgischen Code Civil jederzeit, soweit notwendig

oder zweckmäßig, durch alle in Handeltssachen zulässigen Mittel wie Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, Notizen von Mitarbeitern, fernschriftliche und telegraphische Aufträge, Tonbandaufzeichnungen sowie durch Vorlage sonstiger geeignet erscheinender Dokumente und Unterlagen nachweisen kann.

#### 2. Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen

Moventum wird erteilte Kaufaufträge gemäß Ihren Weisungen ausführen, wenn sie klar und eindeutig sind. Die Ausführung erfolgt gemäß den am Ort der Ausführung für den Handel von Finanzinstrumenten geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten und im Einklang mit den von Moventum festgelegten und von Ihnen akzeptierten Ausführungsgrundsätzen („Ausführungsgrundsätze“). Der Ausgabekurs des jeweiligen Investmentfonds wird zum Tage der Auftragsausführung ermittelt.

Soweit der zum Kauf der Investmentfondsanteile eingezahlte Betrag unterhalb des Ausgabepreises der Anteile des Investmentfonds liegt, behält sich Moventum das Recht vor, Ihrem Konto einen entsprechenden Bruchteil des Anteils (berechnet bis zur vierten Dezimalstelle) zu verbuchen oder den Auftrag abzulehnen. Moventum beachtet dabei den von dem einzelnen Investmentfondsanbieter festgesetzten Mindestauftragswert. Moventum wird Sie und Ihren unabhängigen Finanzberater jeweils hierüber informieren.

Für Verkaufsaufträge gilt der zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages ermittelte Ausgabepreis. Aufträge, die bei Moventum vor dem täglichen Annahmeschluss eingehen, werden am Tag des Eingangs ausgeführt. Ist der Eingangstag in Luxemburg kein Handelstag oder gehen Aufträge nach dem täglichen Annahmeschluss bei Moventum ein, dann werden die Aufträge am folgenden Handelstag ausgeführt.

#### 3. Allgemeine Bestimmungen

##### a. Vertretung

Aufträge im Sinne dieser Geschäftsbedingungen dürfen nur von Ihnen persönlich oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Bevollmächtigten oder Vertreter („Vertreter“) erteilt werden, wie z.B. Ihrem unabhängigen Finanzberater, wenn und insoweit eine ordnungsgemäße Vertretungsmacht aus Ihrem Kontoeröffnungsantrag ersichtlich ist oder zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen gegenüber Moventum mitgeteilt worden ist. Sofern eine ordnungsgemäße Vertretungsmacht erteilt und Moventum entsprechend unterrichtet ist, behandelt Moventum die von dem Bevollmächtigten übermittelten Aufträge so, als wären sie von Ihnen persönlich erteilt worden. Sie übernehmen die volle Haftung für die erteilten Aufträge Ihres Vertreters.

##### b. Unterschrift

auf den Kontoeröffnungsunterlagen vermerkte oder Moventum sonst übermittelte Unterschriftenproben und Zeichnungsrechte gelten so lange für schriftliche Kontoführungsaufträge, bis eine entsprechende schriftliche Widerrufserklärung bei Moventum eingegangen ist. Im Firmenbuch oder einem anderen öffentlichen Register vorgeschriebene bzw. geänderte Eintragungen sind insoweit unerheblich. Diese Bestimmung gilt nicht in den begrenzten Fällen, in denen Änderungen von im Firmenbuch bestehenden Eintragungen als öffentlich bekannt gelten.

Moventum haftet nicht für die betrügerische Verwendung Ihrer Unterschrift durch eine dritte Person, wobei unerheblich ist, ob eine Originalunterschrift oder eine gefälschte Unterschrift verwendet wurde.

Falls Moventum die betrügerische Verwendung Ihrer gefälschten oder echten Unterschrift auf Schriftstücken nicht als solche erkennt und auf der Grundlage dieser Dokumente Aufträge ausführt, ist Moventum von der Verpflichtung zum Schadenersatz für Vermögenswerte, über die aufgrund der betrügerischen Verwendung Ihrer Unterschrift verfügt worden ist, befreit. Es sei denn, Moventum ist bei der Prüfung eines solchen Dokuments grob fahrlässig vorgegangen. Die von Moventum geleisteten Zahlungen gelten in diesen Fällen als wirksam erfolgt, als hätte Moventum einen gültigen Auftrag von Ihnen erhalten.

#### **c. Ausschüttungen durch Investmentfonds / Wiedereinlage von Dividenden**

Sofern Investmentfonds Ausschüttungen vornehmen, werden diese in gleicher Weise behandelt wie Einzahlungen des Kunden zum Zwecke des Erwerbs von Fondsanteilen. Die Ausschüttungen werden entweder, sofern Moventum rechtzeitig vorher angewiesen wurde, automatisch am Tage ihres Eingangs bei Moventum in Anteile des betreffenden Fonds angelegt oder Ihrem Geldkonto gutgeschrieben. Entsprechende Weisungen werden von Moventum bei Durchführung des Auftrages entgegengenommen und bleiben so lange gültig, bis Moventum abweichende Weisungen in schriftlicher Form erhält.

#### **4. Ausführung von Aufträgen bezüglich Investmentfonds**

##### **a. Durchführung**

Moventum ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und geschäftlichen Gepflogenheiten berechtigt, im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen über die Ausführungsart sämtlicher von Ihnen bzw. Ihrem Vertreter erteilten Kauf-, Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Ihrer regelmäßigen Anlagen sowie Geldzahlungsaufträge und Überweisungsaufträge zu entscheiden, es sei denn, Sie oder Ihr Vertreter haben hinsichtlich der Ausführungsart solcher Aufträge eine besondere Weisung erteilt.

## **D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KONTEN**

#### **1. Kontowährung**

Ihr Konto wird in Euro geführt. Sie können Gelder oder Finanzinstrumente auch in anderen Währungen halten, sofern diese zu den von Moventum genehmigten Währungen zählen.

#### **2. Schriftverkehr**

Sämtlicher Schriftverkehr von Moventum wird an die Anschrift gerichtet, die in den Kundenunterlagen bei Moventum vermerkt ist, es sei denn, Sie haben Moventum schriftlich eine Änderung Ihrer Anschrift mitgeteilt; sämtliche an diese Anschrift gerichtete Mitteilungen gelten als Ihnen persönlich zugestellt, unabhängig davon, ob die Übermittlung brieflich, telegrafisch, per Bote oder in anderer Weise erfolgt ist und ob die Mitteilung Sie tatsächlich erreicht hat.

#### **3. Gesamtschuldnerische Haftung, Gemeinschaftskonto**

Wird ein Konto bei Moventum gemäß diesen Geschäftsbedingungen von mehreren Personen gemeinsam errichtet, haften diese gesamtschuldnerisch. Bei Gemeinschaftskonten ist jeder Unterzeichner des Kontoeröffnungsantrages einzeln berechtigt, (i) Kauf- und Verkaufsaufträge zu erteilen (auch Leerverkäufe, sofern das Konto dafür zugelassen ist), und unter Einschaltung von Moventum als Vermittler andere Geschäfte in Finanzinstrumenten und/oder anderen Vermögenswerten oder auf andere Weise abzuschließen, (ii) Mitteilungen, Erklärungen und Bestätigungen jeder Art, die das Konto betreffen, entgegenzunehmen; (iii) auf dem Konto gutgeschriebene Gelder, Finanzinstrumente und/oder sonstige Vermögenswerte entgegenzunehmen bzw. darüber zu verfügen; (iv) diese Vereinbarungen und andere mit dem Konto zusammenhängende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, zu ändern, zu beenden oder auf eine Anwendung darin enthaltener Bestimmungen zu verzichten und (v) alle jeweils gegenüber Moventum in der gleichen Weise wie ein alleiniger Kontoinhaber aufzutreten, und zwar ohne einen der oder die andere(n) Inhaber des Gemeinschaftskontos davon in Kenntnis setzen zu müssen. Jeder Inhaber des Gemeinschaftskontos erkennt an, dass Erklärungen gegenüber einem Kontoinhaber als gegenüber allen Kontoinhabern abgegeben gelten. Moventum ist berechtigt, Aufträge eines einzelnen Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto auszuführen und ihm aufgrund solcher Aufträge alle Finanzinstrumente und/oder sonstige Vermögenswerte herauszugeben oder Zahlungen von sämtlichen Kontoguthaben zu leisten, auch wenn die Herausgabe bzw. Zahlung nur an einen Kontoinhaber persönlich bewirkt werden soll. Moventum ist nicht verpflichtet zu ermitteln, welcher Zweck mit solchen Auszahlungs- bzw. Herausgabeverlangen verfolgt wird.

Im Falle des Todes eines Inhabers des Gemeinschaftskontos ist der bzw. sind die verbleibenden Kontoinhaber verpflichtet, Moventum unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Der Nachlass eines verstorbenen Kontoinhabers haftet zusammen mit dem oder den anderen Kontoinhaber(n) gegenüber Moventum gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten oder Verluste, die wegen der Durchführung von Geschäften entstehen, die vor der schriftlichen Mitteilung an Moventum über den Tod des Kontoinhabers begonnen wurden; gleiches gilt für Verbindlichkeiten und Verluste, die in solchen Fällen aufgrund einer Kontoauflösung oder der Anpassung der Beteiligungen der Inhaber des Gemeinschaftskontos entstehen.

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Gemeinschaftskonten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Gemeinschaftskonto der Mitwirkung sämtlicher Erben.

Im Falle der Vermögensverwaltung über ein Gemeinschaftsdepot gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages den Regelungen dieses Abschnitts 3. vor.

#### **4. Haftung**

Soweit in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, in einzelnen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht abweichend geregelt, haftet Moventum bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Moventum und Sie den Schaden zu tragen haben.

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Moventum einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Moventum den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. In diesen Fällen haftet Moventum nur für die sorgfältige Auswahl und Überprüfung des Dritten.

Moventum haftet nicht für Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar aufgrund von staatlichen Beschränkungen, Anordnungen von regulierten Märkten oder Aufsichtsbehörden, Aussetzung des Handels, kriegerischer Auseinandersetzungen, höherer Gewalt, Aufruhr, Revolution, Naturereignissen, Streiks, Ausspernung, Boykott, Verkehrsstörung, Störung des Telekommunikationssystems oder anderen Ereignissen ergeben, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Moventum liegen. Moventum ist insbesondere in keiner Weise verpflichtet, den Kunden über potentielle Verluste zu informieren, die auf Veränderungen der Marktgegebenheiten oder andere Ursachen gleich welcher Art zurückzuführen sind und den Wert des Vermögens und/oder der Verbindlichkeiten des Kunden beeinträchtigen können.

#### **5. Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht / Klarheit von Aufträgen**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift oder der Bezeichnung oder Veränderung einer gegenüber Moventum angezeigten Vertretungsmacht Moventum unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig von einer Eintragung der entsprechenden Vertretungsbefugnis und ihrem Erlöschen und Änderung in einem öffentlichen Register.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen. Achten Sie insbesondere bei Zahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer ihres Wertpapierkontos oder der angegebenen Währung. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Halten Sie bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, haben Sie dies Moventum gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

Sie haben Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich schriftlich zu erheben.

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen Ihnen nicht zugehen, sind Sie verpflichtet, Moventum unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen oder über Zahlungen, die Sie erwarten).

#### **6. Übermittlung von Kontoauszügen und Informationen über Internet und auf elektronischem Wege**

Sie sind sich bewusst und erkennen an, dass Moventum Ihnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, bestimmte Auskünfte (u.a. Informationen über das Unternehmen und seine Dienstleistungen, Informationen über

#### **b. Daueraufträge**

Daueraufträge hinsichtlich regelmäßiger Zahlungen, Anlagen oder Kontoabhebungen sowie hinsichtlich der Durchführung von Sparplänen werden jeweils bis zum Ende desjenigen Monats ausgeführt, in dem bei Moventum ein schriftlicher Widerruf hierüber eingegangen ist.

#### **c. Berechtigung zur Ausführung von Aufträgen**

Moventum ist berechtigt, Aufträge zum Kauf von Investmentfondsanteilen erst durchzuführen, wenn die für die Ausführung des gesamten Auftrags erforderlichen Gelder auf Ihrem Konto eingezahlt worden sind. Sobald die entsprechenden Gelder vorhanden sind, wird Moventum ihren Kaufauftrag gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer C.1 ausführen.

Moventum behält sich vor, Erlöse aus einem Verkauf von Finanzinstrumenten so lange nicht für die Ausführung eines Auftrags zum Ankauf von Investmentfondsanteilen zu verwenden, bis die Verkaufserlöse in voller Höhe eingegangen sind. Moventum behält sich vor, einen Auftrag zum Verkauf von Investmentfondsanteilen erst auszuführen, nachdem diese Anteile vollständig geliefert worden sind.

#### **5. Ausführung von Aufträgen bezüglich anderer Finanzinstrumenten**

Der Kauf oder Verkauf und die Verwahrung von anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Aktien, unterliegt den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind.

#### **Finanzinstrumente, Informationen über den Schutz des Kundenvermögens, Informationen über Kosten und Nebenkosten und über die Grundsätze der Auftragsausführung) ausschließlich über seine Internet-Webseite erteilen kann. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden Ihnen auf elektronischem Wege mitgeteilt. Durch Ihr Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten Sie sich, regelmäßig die Internet-Webseite von Moventum zu konsultieren. Soweit gesetzlich dazu verpflichtet, wird Moventum Ihnen eventuelle Änderungen in Bezug auf solche Informationen mitteilen, indem Moventum Ihnen auf elektronischem Wege die Adresse der Website und die Stelle, an der die geänderten Informationen auf dieser Website zu finden sind, zukommen lässt. Moventum behält sich des Weiteren vor, Ihnen Kontoinformationen auf elektronischem Wege zu übermitteln, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist**

**7. Geschäftsabrechnungen**  
Soweit Aufträge nicht im Rahmen einer Vermögensverwaltung ausgeführt werden, erhalten Sie über jeden durchgeführten Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten eine entsprechende Bestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds kann eine solche Unterrichtung im Rahmen einer halbjährlichen Mitteilung erfolgen. In diesem Fall erhalten Sie am Ende des Kalenderhalbjahres eine Abrechnung, aus der alle während des Kalenderhalbjahres erfolgten Kontobewegungen ersichtlich sind. Sie erhalten des Weiteren Kontoauszüge, aus denen sich der Kontostand und die erfolgten Zu- und Abgänge von Geldern bzw. Finanzinstrumenten ergeben. Diese Kontoauszüge werden jährlich erstellt.

Soweit gemäß des Kontoeröffnungsantrages Ihr Einverständnis vorliegt, ist Moventum berechtigt zur Erleichterung der Kontenverwaltung Ihre in den Geschäftsabrechnungen und Kontoauszügen enthaltenen persönlichen Daten an Ihren unabhängigen Finanzberater sowie seine Mitarbeiter und Hilfspersonen in schriftlicher oder elektronischer Form weiterzugeben.

Soweit gemäß des Kontoeröffnungsantrages Ihr Einverständnis vorliegt und wenn Ihr unabhängiger Finanzberater Mitglied eines Vertriebsnetzes ("Makler Pool") ist, ist Moventum berechtigt, Ihre in den Geschäftsabrechnungen und Kontoauszügen enthaltenen persönlichen Daten an den Manager des Makler Pools und an die Mitarbeiter des Pools weiterzugeben.

Geschäftsbestätigungen sowie Kontoauszüge gelten als richtig und von Ihnen akzeptiert und ratifiziert, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einwendungen erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Sie können daher diese Geschäftsbestätigungen und Kontoauszüge weder direkt noch indirekt später anfechten. Diese Regel gilt für sämtliche Geschäfte, insbesondere Überweisungen und Anlagen von Geldern, An- und Verkauf von Finanzinstrumenten.

Von Moventum erteilte Auskünfte, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der auf einem Konto befindlichen Vermögenswerte, basieren auf Auskünften Dritter (z.B. spezialisierte Finanzdienstleister, geregelte Märkte). Moventum übernimmt keinerlei Haftung mit Hinblick auf die Qualität und Richtigkeit dieser Information.

Die in Mitteilungen an Sie vorgenommene Bewertung von Vermögenswerten erfolgt in jedem Falle nur zu Informationszwecken und ist nicht als eine Bestätigung durch Moventum oder als Wiedergabe des exakten finanziellen Wertes aufzufassen.

Moventum ist berechtigt, von sich aus durch einfache Umbuchung sachliche Irrtümer, die sie begangen hat, zu berichtigen. Ebenfalls ist die Moventum, wenn ein und derselbe Auftrag fahlschreiberweise zweimal ausgeführt wurde, aufgrund des Prinzips der *condictio indebiti* berechtigt, diesen Umstand zu korrigieren.

Bitte benachrichtigen Sie Moventum unverzüglich, sofern Ihr Jahresauszug nicht innerhalb des Monats, der dem Quartalsende folgt, bei Ihnen eingeht. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten, insbesondere bei Geschäftsbestätigungen.

#### **8. Verfügungen**

Über Ihre Finanzinstrumente können Sie durch schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise verfügen. Bei Investmentfondsanteilen können stets nur ganze Fondsanteile herausgegeben werden. Für Bruchteile von Investmentfondsanteilen besteht lediglich ein Anspruch auf Auszahlung des entsprechenden Wertes.

#### **9. Verfügungsrechte nach dem Tod eines Kunden**

Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden übernehmen die Personen, die berechtigt sind, die Erben des Verstorbenen oder Handlungsunfähigen zu vertreten (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben selbst bzw. der Vormund) – sofern kein Gemeinschaftskonto oder eine gegenseitige rechtliche Bestimmung vereinbart wurde – die Vertretung des Kunden in den Beziehungen mit Moventum, nach Vorlage entsprechender Unterlagen, die ihre Rechte belegen.

Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen von Moventum in englischer, französischer oder deutscher beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Solange Moventum nicht schriftlich über den Tod oder die Handlungsunfähigkeit des Kunden informiert wurde, ist sie nicht haltbar, wenn sie Aufträge auf Anweisung eines Bevollmächtigten des Verstorbenen oder des Handlungsunfähigen selbst ausst.

#### **10. Verwahrung**

Sämtliche Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind, werden auf einem Sammelkonto bei der von Moventum bestimmten Depotbank verwahrt. Der Name des Verwahrers und der Ort der Verwahrung werden in der Bestätigung, die Sie für jedes ausgeführte Geschäft erhalten, angegeben. Wird die Depotbank ersetzt, wird Moventum Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

#### **11. Pfandrecht**

Sie verpfänden hiermit zugunsten von Moventum sämtliche gegenwärtig oder künftig mittelbar im Besitz von Moventum befindlichen Finanzinstrumente sowie Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Geldforderungen jeder Währung aus dem jeweiligen Kontostand Ihres Kontos als Sicherheit für Ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten gegenüber Moventum, insbesondere Geldschulden, Zinsen, Gebühren oder Kosten.

Hinsichtlich von Finanzinstrumenten, die bei Banque de Luxembourg hinterlegt sind, bevollmächtigen Sie Moventum hiermit ausdrücklich, Banque de Luxembourg zu benachrichtigen, die Finanzinstrumente für Moventum innezuhaben. Hinsichtlich von anderen Vermögenswerten, die bei Banque de Luxembourg hinterlegt sind, bevollmächtigen Sie Moventum hiermit ausdrücklich, Banque de Luxembourg zu benachrichtigen, dass die Vermögenswerte an Moventum verpfändet worden sind. Insoweit Forderungen gemäß diesem Verpfändung Buchforderungen sind, sind Sie verpflichtet, den Umfang und das Datum der Verpfändung in Ihren Büchern zu vermerken (Buchvermerk).

Darüber hinaus werden die verpfändeten Finanzinstrumente in den Verwahrungsbüchern von Moventum mit dem Pfandrecht von Moventum gekennzeichnet; das Pfandrecht wird jedoch nicht auf den Ihnen zur Verfügung gestellten Kontoauszügen ausgewiesen.

Falls Finanzinstrumente oder Gelder unter der Maßgabe in die Verfügungsgewalt von Moventum gelangen, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, dann erstreckt sich das Pfandrecht von Moventum nicht auf diese Vermögenswerte.

Movement kann ihren Anspruch auf Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

Falls der realisierbare Wert sämtlicher an Moventum verpfändeten Finanzinstrumente oder Gelder den Gesamtbetrag aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt (Deckungsgrenze), wird Moventum auf Ihre Anweisung nach eigener Wahl entweder Finanzinstrumente oder Gelder freigeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze überschreitenden Betrages; bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten wird Moventum Ihre berechtigten Interessen sowie die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigen, die für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten geleistet haben. In diesem Rahmen wird Moventum auch Aufträge über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte für Sie ausführen (z.B. Verkauf von Finanzinstrumenten).

Falls Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Moventum bei Fälligkeit und auch innerhalb einer Frist von fünf Bankgeschäftstagen nach Versendung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung an Sie nicht vollständig erfüllen, ist Moventum berechtigt, die Finanzinstrumente gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich anzueignen, zu verkaufen oder versteigern zu lassen und Ihre Borefordernungen gegen die gesicherten Ansprüche von Moventum aufzurechnen. Eine Zahlungsaufforderung kann per E-Mail oder Fax erfolgen. Der Übertragungsbericht im Fall einer Übermittlung per Fax gilt als ausreichender Nachweis der Versendung der Mitteilung.

Movement kann bei der Realisierung von Sicherheiten zwischen mehreren Vermögenswerten auswählen. Bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten wird Moventum Ihre berechtigten Belange sowie die berechtigten Belange Dritter berücksichtigen, die ggf. für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten geleistet haben. Moventum ist nicht haftbar für eventuelle Schäden, die dem Kunden aufgrund der Ausübung des Wahlrechts entstehen.

Movement ist berechtigt, zum Zwecke der Verwertung von Vermögen und Befriedigung ihrer Ansprüche jederzeit Währungsumrechnungen durchzuführen.

## 12. Verweigerung der Annahme von Aufträgen

Falls Moventum sich weigert, Aufträge auszuführen, weil Ihr Konto im Rahmen eines gegen Sie anhängigen Verfahrens gepfändet wurde oder zwangsverwaltet wird, haftet Moventum nicht für dadurch entstehende Schäden; Moventum ist nicht verpflichtet, die Wirksamkeit einer solchen Pfändung oder Zwangsverwaltung für Sie anzufechten.

## 13. Beschwerden

Bitte richten Sie Beschwerden über die Kontoführung an Moventum. Moventum wird Ihnen so schnell wie möglich antworten. Die Anschrift von Moventum lautet:

Movement S.C.A.  
12 rue Eugène Ruppert  
L-2453 Luxembourg  
Luxembourg  
www.movement.net

## 14. Änderungen dieser Bedingungen

Insbesondere im Falle von Änderungen der im Finanzsektor geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, von Veränderungen bei den Praktiken oder den Bedingungen auf den Finanzmärkten behält sich Moventum das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen [und/oder die Informationsdokumentation] jederzeit zu ändern und/oder neue Bestimmungen anzufügen. Die beabsichtigten Änderungen oder Zusätze können auch mittels eines gesonderten Schriftstücks vorgenommen werden, welches in diesem Fall ein Bestandteil der Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen wird. Solche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen [und/oder der Informationsdokumentation] werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben. Änderungen gelten von Ihnen als genehmigt, wenn Sie nicht schriftlich widersprechen. Auf diese Folge wird Sie Moventum bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Moventum abgegeben werden. [Änderungen und Zusätze, die die Informationsdokumentation betreffen, können Ihnen auch gemäß Nr. 6 über die Internet-Webseite von Moventum mitgeteilt werden.]

## E. SONDERBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Finanzinstrumente“). Moventum wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin ausführen. Die Ausführung erfolgt nach den Ausführungsgrundsätzen. Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Auftragsausführung außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF erfolgen kann.

### KOMMISSIONSGESCHÄFTE

#### 1. Ausführung des Kommissionsauftrages

##### a. Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Movement führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu beauftragt Moventum einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

##### b. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel von Finanzinstrumenten am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Moventum, sowie Bedingungen, welche solche Dritte z.B. im Rahmen von Geschäften an ausländischen geregelten Märkten und MTF verpflichten.

In bestimmten Rechtsordnungen sehen die auf Finanzinstrumente bzw. diesbezügliche Transaktionen und ähnliche Rechte anwendbaren Bestimmungen vor, dass über die Identität und die Vermögenswerte der (un)mittelbaren Inhaber und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Instrumente Auskunft erteilt werden muss. Die Nichtbeachtung einer solchen Auskunftspflicht kann die Sperrung der Finanzinstrumente nach sich ziehen (d.h. es besteht die Möglichkeit, dass mit dem betroffenen Finanzinstrument verbundene Stimmrechte, Rechte auf Dividendenzahlung oder andere Rechte nicht wahrgenommen werden können und die Finanzinstrumente selbst nicht mehr verkauft oder anderweitig Gegenstand von Verfügungen werden können). Der Kunde beauftragt Moventum für diesen Fall ausdrücklich, über die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers und ihre aus Finanzinstrumenten und ähnlichen Rechten bestehenden Vermögenswerte die erforderliche Auskunft zu erteilen, sofern inländische oder ausländische Bestimmungen ein solches Auskunftserfordernis vorsehen. Moventum haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch die Erteilung solcher Auskünfte hinsichtlich seiner Identität und Vermögenswerte erleiden könnte.

##### c. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Movement rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

##### d. Bündelung von Aufträgen

Movement ist im Interesse des Kunden berechtigt, Kauf- und Verkauforders des Kunden zusammen mit Kauf- und Verkauforders anderer Kunden und/oder Movements gebündelt auszuführen. Der Kunde ist sich bewusst, dass, obwohl es unwahrscheinlich ist, dass die Bündelung der Orders für den Kunden insgesamt nachteilig ist, eine derartige Bündelung in Bezug auf einen bestimmten Order nachteilig sein kann.

### 2. Ausführungsplatz/Handelsart

#### a. Weisung des Kunden

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze b-f.

#### b. Ausführung in Luxemburg oder im Ausland

Im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen und soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente) an einem inländischen geregelten Markt oder MTF gehandelt werden, werden die Kundenaufträge in Luxemburg ausgeführt. Andernfalls wird nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, ob der Auftrag in Luxemburg oder im Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem inländischen geregelten Markt oder MTF gehandelt werden, werden die Kundenaufträge in Luxemburg ausgeführt. Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht an einem inländischen geregelten Markt oder MTF gehandelt werden, wird pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, ob der Auftrag in Luxemburg oder im Ausland ausgeführt wird.

#### c. Auftragsausführung innerhalb oder außerhalb eines geregelten Marktes oder MTF

### 15. Ihre Kündigungsrechte

Sie sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Ist für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es Ihnen, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange von Moventum, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 16. Kündigungsrechte von Moventum

Movement kann die bestehende Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden, wobei Moventum Ihre berechtigten Belange angemessen berücksichtigen wird. Für die Kündigung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Moventum, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögenslage gemacht haben, die für die Entscheidung von Moventum über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für Moventum verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder wenn eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Moventum – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von Moventum gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Moventum dem Kunden für die Abwicklung einer angemessenen Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

### 17. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Movement ist Mitglied der luxemburgischen Einleger- und Anlegersicherungseinrichtung *Association pour la Garantie des Depôts Luxembourg* (AGDL). AGDL erstattet Einlegern den Betrag ihrer Einlagen bis zu einer Höchstsumme von Euro 100.000 pro Kunde bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen. Ferner entschädigt AGDL Anleger hinsichtlich möglicher Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegen Moventum, die nicht die Einlagen des Kunden betreffen, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 pro Kunde bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen. Juristische Personen sind grundsätzlich von dieser Sicherung ausgeschlossen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf Artikel 6 und 7 des Statuts der AGDL verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Informationen kann der Kunde auch die Internetseite [www.agdl.lu](http://www.agdl.lu) konsultieren oder das Informationsblatt „Informationen zum Schutz des Kundenvermögens“ nutzen.

### 18. Geltendes Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Moventum gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anders ausdrücklich vereinbart wurde.

Für alle abgeschlossene Geschäfte, Verträge und sonstigen Vereinbarungen, Beratungsdienstleistungen, Auskünfte und Dienstleistungen gilt der Sitz von Moventum als alleiniger Erfüllungsort der Geschäftsbeziehung.

Movement kann den Kunden an dem für Moventum zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Moventum selbst kann nur an dem für Moventum zuständigen Gericht verklagt werden.

### 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam und undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Diese Geschäftsbedingungen werden in einem solchen Fall so behandelt, als wäre die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht in ihnen enthalten.

### 20. Überschriften dieser Geschäftsbedingungen

Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind nicht als Änderung der sich aus den jeweiligen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu sehen.

Im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen werden Aufträge an einem geregelten Markt oder MTF ausgeführt, wenn die Ausführung auch an einem ausländischen geregelten Markt oder MTF erfolgen, wenn das Interesse des Kunden dies gebietet.

Aufträge in verzinslichen Schuldverschreibungen aus einer Emission, deren jeweiliger Gesamtnennbetrag weniger als eine Milliarde Euro beträgt, können auch außerhalb eines geregelten Marktes oder MTF ausgeführt werden.

#### d. Wahl des geregelten Marktes oder MTF

Im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen bestimmt sich bei Auftragsausführung an einem geregelten Markt oder MTF dieser unter Wahrung der Interessen des Kunden.

#### e. Elektronischer Handel

Aufträge werden im elektronischen Handel des geregelten Marktes oder MTF ausgeführt.

#### f. Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Handelsart wird Moventum den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### 3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann Moventum bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Wenn es nicht möglich ist, einen preislich limitierten Auftrag in Bezug auf Aktien zu den vorherrschenden Marktbedingungen unverzüglich auszuführen, so gilt als vereinbart, dass Moventum nicht verpflichtet ist, diesen unverzüglich bekannt zu machen, um seine Ausführung zu erleichtern.

#### 4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

##### a. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgezogen. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Moventum den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

##### b. Preislich limitierter Auftrag/Widerruf

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgezogen. Moventum wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten. Ein Auftrag kann vom Kunden nicht widerrufen werden, wenn Moventum einen verbindlichen Auftrag erteilt hat oder der Auftrag bereits ausgeführt wurde.

##### c. Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Angabe eines Zeichnungsauftrages erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

#### 5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 2 Abs a.

#### 6. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen geregelten Markt oder MTF die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Geschäftsführung des geregelten Marktes oder MTF unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem geregelten Markt oder MTF auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente. Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Moventum den Kunden unverzüglich

benachrichtigen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen geregelten Märkten oder MTF gelten insoweit die Usancen des ausländischen geregelten Markts oder MTF.

## **7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes**

Eine Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen oder zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Ausübung von Bezugsrechten besteht nur insoweit, als das Guthaben des Kunden, ein für solche Geschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Wird der Auftrag ganz oder teilweise nicht ausgeführt, so wird Momentum den Kunden unverzüglich unterrichten.

## **8. Haftung von Momentum**

Momentum haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Momentum bei der Beauftragung des Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Momentum haftet nicht für eventuelle Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, wie z.B. der Verpflichtung zur Beurteilung der Angemessenheit eines Produktes bzw. einer Dienstleistung im Anlagebereich.

## **9. Beurteilung der Geeignetheit oder Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen**

Lehnen der Kunde es ab, die zur Beurteilung der Angemessenheit erforderlichen Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu machen oder macht der Kunde dazu unzureichende Angaben, warnt Momentum den Kunden hiermit, dass eine solche Entscheidung es Momentum unmöglich macht, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für den Kunden angemessen ist.

Momentum warnt den Kunden des Weiteren, dass Momentum hinsichtlich von Wertpapierdienstleistungen, die lediglich in der Ausführung von vom Kunden veranlassenen Aufträgen und/oder der Annahme und Übermittlung von vom Kunden veranlassenen Aufträgen bestehen, die sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente wie z.B. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Schuldverschreibungen oder Investmentfonds (OGAW) beziehen, nicht verpflichtet ist, die Eignung der Instrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, zu prüfen, und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohnverhaltensregeln kommt.

Der Kunde verpflichtet sich, Momentum jegliche Veränderung mitzuteilen, die seine finanziellen Verhältnisse oder/und seine Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen betrifft und insbesondere eine Auswirkung auf die Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit einer durch Momentum zu erbringenden Dienstleistung hat oder haben kann. Momentum haftet nicht für dem Kunden aus einer unterlassenen Mitteilung entstehende Nachteile.

## **ERFÜLLUNG DER WERTPAPIERGESCHÄFTE**

### **1. Auftragserteilung**

Momentum wird Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an das von Momentum bestimmte Wertpapierunternehmen weiterleiten, ein voll lizenziertes Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, das die Aufträge ausführen wird. Sämtliche Finanzinstrumente und Vermögenswerte werden auf einem Sammelkonto bei der von Momentum bestimmten Depotbank, einem Kreditinstitut mit Vollbanklizenz in der Europäischen Union, verwahrt und verwaltet.

### **2. Behandlung von Bezugsrechten Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen**

#### **a. Bezugsrechte**

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Momentum den Kunden benachrichtigen, sobald diese Information Momentum von der Depotbank zur Verfügung gestellt wurde. Soweit Momentum bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Momentum gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### **b. Options- und Wandlungsrechte**

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Momentum den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn der Verfalltag Momentum von der Depotbank mitgeteilt wurde.

### **3. Weitergabe von Nachrichten**

Werden Momentum Informationen, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, vom Emittenten oder von ihrer Depotbank/einem Zwischenverwalter übermittelt, so wird Momentum dem Kunden diese Informationen zu Kenntnis bringen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird Momentum insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

bekannt machen. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei Momentum nicht rechtzeitig eingegangen ist oder, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen, wenn die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### **4. Umtausch sowie Austausch und Vernichtung von Urkunden**

#### **a. Urkundenumtausch**

Momentum darf, sobald von der Depotbank darüber unterrichtet, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### **b. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. In Luxemburgverwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Momentum die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### **5. Keine Ausübung des Stimmrechts von hinterlegten Aktien bei Hauptversammlungen**

Sofern stimmrechtsberechtigte Aktien des Kunden bei der von Momentum bestimmten Depotbank verwahrt werden, kann der Kunde einen Dritten mit der Ausübung seines Stimmrechts bei der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beauftragen. Weder Momentum noch die von Momentum bestimmte Depotbank werden das Stimmrecht bei Hauptversammlungen ausüben.

### **6. Sonstiges**

#### **a. Auskunftsersuchen ausländischer Aktiengesellschaften**

Ausländische Aktien, die ein Kunde von Momentum bei der von Momentum bestimmten Depotbank verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher neben den Statuten der Aktiengesellschaft auch nach dieser Rechtsordnung, wie auch den lokalen Regeln des Marktes (vgl. z. B. Hongkong, Singapur etc.). Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit Momentum hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, wird sie hiermit vom Kunden ermächtigt, die zur Durchführung des Kundenauftrags erforderlichen Kundendaten weiterzuleiten. Entsprechendes kann auch für andere Finanzinstrumente, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

#### **b. Einlieferung/Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer zu der von Momentum bestimmten Depotbank übertragen lässt. Eine effektive Einlieferung in- oder ausländischer Finanzinstrumente zur Verwahrung ist ausgeschlossen.